

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Betreiber einer Waschanlage – Arbeitnehmer oder selbständig Tätiger?

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BAG, Urteil vom 12.11.2024 – 9 AZR 205/23

Vorbemerkung

Häufig weisen im Arbeitsleben Vertragsverhältnisse sowohl Aspekte einer abhängigen Beschäftigung wie einer selbständigen Tätigkeit auf. Die Abgrenzung ist für viele Aspekte sozialer und vertragsrechtlicher Art maßgebend, insbesondere steht nur dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Arbeitsentgelt zu. Vor allem im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeiter) bereitet dies oft nicht unerhebliche Schwierigkeiten, was der Gesetzgeber 2016/2017 zum Anlass genommen hat, das Arbeitsverhältnis im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) konkreter zu umschreiben und- inhaltlich der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) folgend- Absatz 1 des § 611a BGB, der Abgrenzungsregeln für diesen Fall enthält, zu reformieren.

In der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21.02.2017 hat § 611a Abs. 1 BGB nunmehr folgenden Wortlaut:

„¹Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. ²Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. ³Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. ⁴Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. ⁵Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. ⁶Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.“

Das BAG hatte vorliegend zu entscheiden, ob der örtliche Betreiber einer Waschanlage, der vertraglich mit der Beklagten verbunden war, die im Bundesgebiet etwa 300 solcher Anlagen unterhielt, deren Arbeitnehmer oder selbständig tätig war.

Der zu entscheidende Fall

Der im Juli 2009 geschlossene „Partnervertrag“ der Parteien, in dem der Kläger als Partner bezeichnet wurde, sah folgende Regelungen vor:

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

„§ 1

Partner übernimmt als selbstständiger Gewerbetreibender im Namen und für Rechnung von I mit Wirkung ab 1. Juli 2009 den Betrieb der I-Autowaschstraße in H.

Zu diesem Zweck überlässt I Partner gegen Entgelt diese I-Autowaschstraße mit allen Baulichkeiten, technischen Einrichtungen und Geräten. ...

§ 3

Partner kann nach Maßgabe dieses Vertrages seine Tätigkeit frei gestalten und seine eigene Arbeitszeit selbst bestimmen. Für die durch diesen Vertrag durchzuführenden Aufgaben und Arbeiten kann von Partner Personal eingesetzt werden. Die Suche, die Auswahl, die Regelung der Vertrags- und Arbeitsbedingungen sowie die Überwachung seines Personals obliegen allein dem Partner.

Partner wird alles Mögliche unternehmen, um den Erfolg der I-Autowaschstraße zu gewährleisten. Die Fortentwicklung ist dem Partner ein besonderes Anliegen. Er wird die I-Autowaschstraße nach den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns führen.

Der Einsatz von Dritten entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.

Partner wird sich selbst und sein Personal über die Anforderungen an einen modernen I-Autowaschbetrieb und den dazu erforderlichen Kundenservice informieren.

Partner hat die Möglichkeit an den von I angebotenen Schulungsmaßnahmen (technische sowie kaufmännische und verwaltungsmäßige Einweisungen) teilzunehmen.

Die notwendigen Kenntnisse und Anforderungen für ein erfolgreiches Autopflegegeschäft inklusive des erforderlichen Kundenservices werden Partner für sich und sein Personal durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erreichen.

...

§ 4

Die im Namen und für Rechnung von I an der I-Autowaschstraße vereinnahmten Gelder sind ausschließlich Eigentum von I. ...

Über die im Namen und für Rechnung von I vereinnahmten Gelder und über die von I unentgeltlich überlassenen Warenbestände, Ersatzteile und andere Materialien ist Buch zu führen und dem Beauftragten der I hierzu jederzeit auf Verlangen Einsicht zu gewähren. ...

Die Art und Anzahl der für I durchgeführten Waschvorgänge und die vereinnahmten Gelder sind täglich in einer Abrechnung zu erfassen und die Richtigkeit durch Unterzeichnung zu bestätigen. Diese Abrechnungen sind jeweils donnerstags und montags nach Betriebschluss an I zu senden.

...

§ 5

I legt die gültigen Verkaufspreise für alle Leistungen, die in ihrem Namen und für ihre Rechnung erbracht werden, fest und nimmt die Preisauszeichnung vor. ...

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Partner erklärt zur Provisionsvergütung, dass er zum Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen nach § 14 Abs. 1 UStG berechtigt ist und diese Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abführt. ...

§ 6

Die Betriebszeiten an der I-Autowaschstraße wurden zwischen Partner und I unter Berücksichtigung eines kundenorientierten Betriebes, mietvertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen der I gegenüber Dritten, der Wettbewerbsverhältnisse sowie vorliegender Marktanalysen in einem Protokoll gemeinsam vereinbart. ...

Bei Bedarf können die Betriebszeiten entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren jederzeit einvernehmlich geändert werden. ...

§ 8

Für die Überlassung der I-Autowaschstraße mit ihren Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräten sowie für die Möglichkeit, zusätzlich auf dem Grundstück zustimmungsfreie Eigengeschäfte (vgl. § 7 Abs. 2) durchführen zu können, zahlt der Partner an I ein umsatzabhängiges Nutzungsentgelt.

Dieses beträgt

11% (in Worten: elf Prozent)

der jeweils vereinnahmten monatlichen Nettoprovision aus dem gesamten Waschgeschäft. ...

§ 9

Partner wird sein Gewerbe spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme bei der zuständigen Behörde anmelden. ...

Sicherheitsprüfungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind vom Partner gemäß Handbuch für die Partnerschulung und Betriebstagebuch vorzunehmen. Das Handbuch für die Partnerschulung und das Betriebstagebuch werden dem Partner von I ausgehändigt und der Empfang bestätigt. ...

Partner wird die I-Autowaschstraße in einem sauberen und gepflegten, sowie betriebsbereiten Zustand halten. Die Kosten für Reinigung und Pflege übernimmt Partner, mit Ausnahme der Reinigungsmittel. ...

Das Führen eines Betriebstagebuchs ist gesetzlich vorgeschrieben. Daher wird Partner dieses Betriebstagebuch führen und darin alle erforderlichen Eintragungen den Vorschriften entsprechend vornehmen.

I-Beauftragte können während der Geschäftszeiten zu Reparaturzwecken, zu Prüfungen des allgemeinen Zustandes von Maschinen, Einrichtungen und Geräten oder sonst aus wichtigem Grund, das gesamte Gelände der I-Autowaschstraße einschließlich Baulichkeiten der Waschstraße jederzeit betreten.“

Die Parteien verständigten sich auf bestimmte Betriebszeiten und vereinbarten auf Wunsch des Klägers mit Wirkung ab dem 01.06.2020 abweichende Winteröffnungszeiten. Der Kläger, der zum Betrieb der Waschstraße Mitarbeiter einstellte, erwirtschaftete im Jahr 2020 Provisionen in Höhe von 28.626,59 €.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er sei für die Beklagte im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig gewesen. Das durchschnittliche Bruttomonatsentgelt eines angestellten Betriebsleiters einer Waschstraße betrage bei Zugrundelegung einer monatlichen Arbeitszeit von 160 Stunden mindestens 4.000,00 €. Da er für die Beklagte im Durchschnitt 306 Stunden im Monat tätig gewesen sei, belaufe sich sein monatlicher Entgeltanspruch auf 7.650,00 € brutto, von dem die seitens der Beklagten gezahlten Provisionen in Abzug zu bringen seien.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, dass zwischen den Parteien seit dem 01.07.2009 ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 611a Abs. 1 BGB besteht;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn seit dem 01.01.2019 monatlich 7.650,00 € brutto abzüglich der gezahlten Provisionen zu zahlen.

Die Klage blieb in allen drei Instanzen ohne Erfolg.

Die Begründung des BAG

Das BAG sieht die Klage als zulässig an. Ein [vermeintlicher] Arbeitnehmer könne mit der allgemeinen Feststellungsklage das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses geltend machen. Der Kläger habe ein rechtliches Interesse daran, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde, wie § 256 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraussetze.

Die Klage sei jedoch nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht sei ohne revisiblen Rechtsfehler davon ausgegangen, der Kläger betreibe die Waschstraße der Beklagten nicht als Arbeitnehmer, sondern als freier Dienstnehmer.

Ein Arbeitsverhältnis unterscheide sich gemäß § 611a BGB von dem Rechtsverhältnis eines selbstständig Tätigen durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit des Verpflichteten.

Arbeitnehmer sei, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sei. Die Begriffe der Weisungsgebundenheit und Fremdbestimmung seien eng miteinander verbunden und überschneiden sich teilweise. Eine weisungsgebundene Tätigkeit sei in der Regel zugleich fremdbestimmt. Das Merkmal der Fremdbestimmung könne in Bezug auf die Eingliederung des Arbeitnehmers in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eigenständige Bedeutung erlangen. Beide Kriterien, die Bindung an Weisungen und die Fremdbestimmung, müssten einen Grad an persönlicher Abhängigkeit des Betroffenen erreichen, der für ein Rechtsverhältnis prägend sei. Die

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Weisungsbindung sei das engere, den Vertragstyp im Kern kennzeichnende Kriterium, das durch § 611a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BGB näher ausgestaltet sei.

Das Gesetz bestimme die Weisungsgebundenheit des Dienstverpflichteten, indem es ihr die Freiheit des Selbstständigen gegenüberstelle. Weisungsgebunden sei danach, wer seine Tätigkeit nicht im Wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit nicht bestimmen könne. Dies korrespondiere mit dem Weisungsrecht des Arbeitgebers, das Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen könne. Im Rahmen der Gesetze und des Vertrags sei der Arbeitgeber befugt, die Umstände, unter denen der Arbeitnehmer die geschuldete Arbeitsleistung erbringe, nach billigem Ermessen einseitig näher auszugestalten.

Weisungsrechte könnten aber auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses gegeben sein. Die Anweisung gegenüber einem Selbstständigen sei typischerweise sachbezogen und ergebnisorientiert ausgestaltet und damit auf die zu erbringende Dienst- oder Werkleistung ausgerichtet. Im Unterschied dazu sei das arbeitsvertragliche Weisungsrecht personenbezogen und ablauforientiert geprägt. Werde die Tätigkeit durch den „Auftraggeber“ geplant und organisiert und der Beschäftigte in einen arbeitsteiligen Prozess in einer Weise eingegliedert, die eine eigenverantwortliche Organisation der Erstellung des vereinbarten „Arbeitsergebnisses“ faktisch ausschließe, liege ein Arbeitsverhältnis nahe. Das Recht, Dritte in die Leistungserbringung einzubinden, sei dagegen ein Indiz für eine selbstständige Tätigkeit.

Die Art der Dienstleistung und die Zugehörigkeit der Tätigkeit zu einem bestimmten Berufsbild beeinflussten den Vertragstyp. Bei untergeordneten, einfachen Arbeiten bestehe eher eine persönliche Abhängigkeit als bei gehobenen Tätigkeiten.

Erforderlich sei schließlich eine Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls. Ein Arbeitsverhältnis sei nur gegeben, wenn den Umständen, die für eine persönliche Abhängigkeit sprächen, dabei hinreichendes Gewicht beizumessen sei oder sie dem Rechtsverhältnis ihr Gepräge gäben. Maßgeblich sei die tatsächliche Tätigkeit, nicht der Wortlaut der Vereinbarung. Die Vertragsdurchführung, nicht die Vertragsbezeichnung sei entscheidend, wie § 611a Abs. 1 Satz 6 BGB unabdingbar bestimme.

Bei der konkreten Prüfung sei der Vertrag zunächst nach § 157 BGB auszulegen. Ergebe sich bereits daraus, dass die Parteien ein Arbeitsverhältnis begründen wollten, liege ein Arbeitsverhältnis vor, ohne dass es auf die Vertragsdurchführung ankomme. Anderenfalls sei in einem zweiten Schritt die tatsächliche Durchführung des Vertrags in den Blick zu nehmen. Stimme die Vertragspraxis mit den vertraglichen Vorgaben überein, sei Selbstständigkeit gegeben. Bei Abweichungen richte sich die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses allein nach der Vertragsdurchführung. Maßgeblich seien beispielhafte Erscheinungsformen einer durchgehend geübten Vertragspraxis.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Gemessen an diesen Grundsätzen und der zulässigen revisionsrechtlichen Überprüfung sei das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) nicht zu beanstanden. Die für ein freies Dienstverhältnis sprechenden Umstände überwogen die Umstände, die auf ein Arbeitsverhältnis schließen ließen.

Die Parteien hätten den „Partnervertrag“ weder als Arbeitsverhältnis klassifiziert noch darin Regelungen getroffen, die in ihrer Gesamtschau auf einen Arbeitsvertrag schließen ließen.

Eine Vielzahl von Vertragsbestimmungen deuteten darauf hin, dass der Partnervertrag einen dienstvertraglichen Inhalt hat.

- Nach §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 des Partnervertrags (PV) handle der Beklagten als „selbstständiger Gewerbetreibender“, habe sein Gewerbe anzumelden und Umsatzsteuer abzuführen (§ 5 Abs. 7 PV), ohne dass allein hierdurch die Rechtsnatur des Vertrags verbindlich vorgegeben wäre.
- § 3 Abs. 1 Satz 1 PV erlaube dem Kläger, „nach Maßgabe ... [des] Vertrages seine Tätigkeit frei [zu] gestalten und seine eigene Arbeitszeit selbst [zu] bestimmen“. Die Öffnungszeiten seien nach § 6 Abs. 1 PV in einer gesonderten Vereinbarung der Parteien zu regeln, die nur einvernehmlich geändert werden könne (§ 6 Abs. 2 PV). Der Beklagten könne die Betriebszeiten daher nicht einseitig vorgeben.
- Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 PV sei dem Kläger gestattet, für die durchzuführenden Arbeiten Personal einzusetzen.

Das LAG habe auch berücksichtigt, dass einige Regelungen den Kläger in der freien Gestaltung seiner Tätigkeit einschränkten.

- Die Preise lege nach § 5 Abs. 1 PV die Beklagte fest.
- § 9 Abs. 5 Satz 1 PV verpflichte den Kläger, Sicherheitsprüfungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten gemäß dem „Handbuch für die Partnerschulung und Betriebstagebuch“ durchzuführen. Deren Vorgaben würden weder ausgehandelt noch sei die Beklagte gehindert, diese nach Vertragsschluss einseitig zu ändern.
- Dem Kläger obliege es, die Art und Anzahl der Waschvorgänge sowie die vereinnahmten Gelder täglich in einer Abrechnung zu erfassen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 PV) und diese binnen bestimmter Zeiträume an die Beklagte zu übersenden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 PV).
- Der Kläger sei gehalten, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 3 Abs. 5 PV) sowie das Gesamtgelände einschließlich der Grünflächen sauber zu halten und Bepflanzungen zu pflegen (§ 9 Abs. 2 PV).

Hinsichtlich der Durchführung des Vertrags gelte:

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

- der Kläger mache von seiner Befugnis Gebrauch, seine vertraglichen Verpflichtungen nicht selbst, sondern auch durch Dritte – Mitarbeiter - zu erfüllen. Deren Arbeitsbedingungen handele er selbständig aus.
- Die Öffnungszeiten, seien auf Wunsch des Klägers geändert worden (Winteröffnungszeiten).

Die Abwägung dieser Gesichtspunkte ergebe das Dienstverhältnis eines freien Mitarbeiters. Das LAG habe zutreffend den Vertragsbestimmungen, die die Handlungsfreiheit des Klägers beschränkten, eine weniger große Bedeutung zugemessen als seiner Befugnis, die von ihm geschuldete Dienstleistung durch Dritte zu erbringen, die er frei habe auswählen und deren Tätigkeit er eigenverantwortlich habe kontrollieren können.

Mit den Vorgaben des PV seien lediglich die Rahmenbedingungen festgelegt worden, unter denen die Beklagte ihren Partnern bundesweit anbiete, unter einheitlichem Namen den Kunden Waschleistungen mit im Wesentlichen einheitlichem Standard und einheitlichen Preisen zu bestimmten Öffnungszeiten zu erbringen. Die Verpflichtung, die Waschstraße instand zu halten, das Verhalten gegenüber den Kunden und der Umgang mit Reklamationen zielten auf eine Erhöhung der Kundenzufriedenheit ab, die beiden Parteien gleichermaßen zugutekomme. Die Bestimmungen über die Buchhaltung, die Kassenführung und den Zahlungsverkehr dienten der geordneten Abrechnung, insbesondere der Berechnung der vom Kläger verdienten Provision, nach der sich gemäß § 8 PV das von ihm zu entrichtende Nutzungsentgelt richte.

Zu Unrecht rüge der Kläger, die Beklagte verfüge über eine Marktmacht, die es ihr erlaube, die Bedingungen der Zusammenarbeit nach Belieben zu bestimmen. Dies sei kein Indikator für Weisungsgebundenheit und Fremdbestimmung in persönlicher Abhängigkeit.

Da nach allem der Feststellungsantrag schon nicht begründet sei, bedürfe der Zahlungsantrag als uneigentlicher Hilfsantrag keiner Entscheidung mehr.